

Botschaft an den Grossen Gemeinderat für die 3. Sitzung vom 28. Juni 2018

Traktandum Nr. 132

Registratur Nr. 10.3.72 / 20.9.21

Axioma Nr. 3354

Ostermundigen, 15.05.2018/NieBea



Überparteiliche Motion betreffend Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen der Gemeinde Ostermundigen aufgrund des Debakels der PVS BIO; Erheblicherklärung/Ablehnung resp. Umwandlung in ein Postulat

Wortlaut

Zur Wahrung der Interessen der Gemeinde Ostermundigen wird der Gemeinderat beauftragt:

- umgehend ein Gutachten bei einem erfahrenen, unabhängigen Haftpflichtrechtsexperten (mit sehr guten BVG-Kenntnissen) in Auftrag zu geben, das innert nützlicher Frist die Haftpflichtansprüche der Gemeinde gegenüber allen potentiell Verantwortlichen am Debakel der PVS BIO eingehend prüft, ein Haftungskonzept aufstellt und Empfehlungen zur Geltendmachung dieser Ansprüche formuliert. Der Kreis der potentiell Schadenersatzpflichtigen umfasst den ehemaligen PK-Experten der PVS BIO bzw. seinen Arbeitgeber, die Revisionsstelle, die Stiftungsratsmitglieder der PVS BIO, die BVG-Aufsicht und den Gemeinderat;
- den Gutachtensauftrag dem GGR auszuhändigen;
- dieses Gutachten nach seiner Erstellung umgehend und vollständig zu veröffentlichen;
- allfällige Empfehlungen des Gutachtens zur Geltendmachung von Schadenersatz umgehend auf dem Klageweg umzusetzen

Begründung

Aus den Antworten von Gemeinderat und Stiftungsrat (ergänzte Fassung vom 2.5.2018) auf die Interpellation vom 14.12.2017 geht hervor, dass der Stiftungsrat die Hauptverantwortung für die Unterdeckung der PVS BIO beim ehemaligen PK-Experten (resp. seinem Arbeitgeber) sieht und eine Verantwortlichkeitsklage gegen diesen zwar geprüft, aber dann nicht weiterverfolgt hat. Andere mögliche Schadenersatzansprüche hat der Stiftungsrat offenbar nicht geprüft.

Der Schaden aufgrund des Debakels der PVS BIO ist allerdings nicht bei der PVS BIO, sondern letztlich hauptsächlich bei den angeschlossenen Arbeitgebern, konkret bei den Steuerzahlenden angefallen. Für die Gemeinde Ostermundigen geht es um einen Betrag in der Grössenordnung von ca. 30 Mio. Franken. Der Gemeinderat hat bisher keine Schritte zur Geltendmachung von allfälligen Schadenersatzansprüchen unternommen.

Gemeinderat

Schiessplatzweg 1
Postfach 101
3072 Ostermundigen

Telefon +41 31 930 14 14
Telefax +41 31 930 14 70
www.ostermundigen.ch

Die vom Gesetz festgelegten, nicht delegierbaren und nicht übertragbaren Aufgaben des obersten Organs von Vorsorgeeinrichtungen sind so formuliert, dass es nicht reicht, wenn der Stiftungsrat in einer schweren, lang dauernden Unterdeckung einfach blind dem Experten folgt, wenn die von diesem empfohlenen Massnahmen offensichtlich nicht ausreichen. Andere Pensionskassen haben sich im Gegensatz zur PVS BIO nach der Finanzmarktkrise von 2008 infolge effizienter Massnahmen erholt, die deutlich weiter gingen als diejenigen der PVS BIO. Die meisten Pensionskassen haben zudem einschneidende Massnahmen ergriffen, um ihre wegen der Langlebigkeit und der tieferen Renditen zu hohen Verpflichtungen zu reduzieren. All das war öffentlich bekannt, es verging kaum ein Tag ohne Medienberichterstattung zu diesem Thema. Dem Stiftungsrat der PVS BIO war das zwar bekannt, er hat aber nicht gehandelt und damit wahrscheinlich seine gesetzlichen Pflichten nicht genügend wahrgenommen. Für die schlechte, riskante Anlagestrategie war ohnehin der Stiftungsrat verantwortlich, nicht der PK-Experte. Das Bundesgericht stellt in seiner neueren Praxis sehr hohe Anforderungen an die Verantwortung des Stiftungsrates.

Der Stiftungsrat befand und befindet sich bei der Frage von möglichen Klagen gegen seine Mitglieder in einem Interessenskonflikt.

Es ist aufgrund der öffentlich bekannten Fakten zudem anzunehmen, dass neben dem PK-Experten und dem damaligen Stiftungsrat möglicherweise auch die Revisionsstelle der PVS BIO und die BVG-Aufsicht versagt haben, was Schadenersatzansprüche gegen diese begründen kann. Die «tiefen Erfolgsaussichten» einer möglichen Klage gegen den PK-Experten liegen ebenfalls nahe, dass dieser nicht allein für das Schlamassel verantwortlich war.

Die VertreterInnen der Gemeinde im Stiftungsrat wurden vom Gemeinderat delegiert. Der Gemeinderat hat eine Sorgfaltspflicht, die er möglicherweise nicht genügend wahrgenommen hat.

Da der Stiftungsrat der PVS BIO zu wenig tätig war und die Geschädigten letztlich die Gemeinden sind, muss der Gemeinderat nun die notwendigen Schritte unternehmen, um die Interessen der Steuerzahlenden zu verteidigen.

In einer komplexen Situation mit mehreren potentiellen Schadenersatzpflichtigen muss die Gesamtsituation umfassend geprüft und gegeben falls ein Haftungskonzept erstellt werden. Damit ist angesichts der Dimensionen des Falles ein sehr erfahrener Haftpflichtexperte zu beauftragen, der wegen möglicher Verflechtungen keinesfalls vom Platz Bern sein darf.

Gemäss Art. 52 BVG beträgt die Verjährungsfrist 5 resp. 10 Jahre. Betreffend der möglichen Haftung des Gemeinderates könnte die Verjährungsfrist kürzer sein. Es darf deshalb keine Zeit mehr verloren werden. Angesichts der hohen Sanierungskosten und der schwierigen finanziellen Situation von Ostermundigen wäre es unverantwortlich, einfach nichts zu unternehmen.

Eingereicht am 3. Mai 2018

Unterzeichnende: Colette Nova (SP) und Mitunterzeichnende

1. Stellungnahme des Gemeinderates vom 29. Mai 2018

Der Gemeinderat ist bereit, das im Antragspunkt 1 der Motion geforderte Gutachten erstellen zu lassen und bei einer Überweisung des vorliegenden Vorstosses einen entsprechenden Auftrag zu formulieren.

Der Gemeinderat erachtet es aus prozesstechnischen Überlegungen allerdings nicht zielführend die Antragspunkte 2 und 3 der Motion, ohne umfassende Situationsanalyse, umzusetzen. Der Gemeinderat vertritt die Haltung, dass bei einer sofortigen Veröffentlichung des Gutachtens wichtige Erkenntnisse für allfällige Prozesse den möglichen Gegenparteien bereits zugänglich sind. Daher schlägt der Gemeinderat vor, die Auftragsformulierung und die Ergebnisse des Gutachtens der Geschäftsprüfungskommission vorzulegen. Gemeinderat und Geschäftsprüfungskommission entscheiden gemeinsam über die einzuleitenden Schritte gemäss Antragspunkt 4 der Motion.

Der Gemeinderat will mit diesem Vorgehensvorschlag keineswegs Informationen gegenüber dem Grossen Gemeinderat bzw. der Öffentlichkeit vorenthalten. Der Gemeinderat ist aber der Auffassung, dass durch dieses Vorgehen die Interessen der Gemeinde Ostermundigen besser gewahrt werden können.

1.1. Fachwissen

Die Auswahl und Suche nach geeigneten Fachpersonen hat sich für den Gemeinderat in dieser komplexen Fragestellung nicht einfach gestaltet. Als Anhaltspunkt für die Beurteilung der Ausgangslage hat der Gemeinderat möglichen Fachexperten die Interpellationsantwort des Gemeinderates vom 1. Mai 2018, sowie den vorliegende Motionstext vorgelegt. Mit diesem Wissen haben unter anderem ausgewiesene und von Fachleuten empfohlene Personen auf die Eingabe eines Angebots verzichtet.

1.2. Kosten

Auf Grund der Komplexität der Fragestellung(en) ist es für den Gemeinderat zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht möglich dem Grossen Gemeinderat die Kosten für die Erarbeitung des Gutachtens und allfällige Prozesskosten vorzulegen. Der Gemeinderat geht davon aus, dass für die Erarbeitung des Gutachtens kein Finanzbeschluss des Grossen Gemeinderates notwendig sein wird. Die Ergebnisse des Gutachtens werden aufzeigen, mit welchen allfälligen Prozesskosten zu rechnen ist. Der Gemeinderat wird zum gegebenen Zeitpunkt allfällige Kredite bzw. Nachkredite dem finanzkompetenten Organ vorlegen.

Zurzeit liegen dem Gemeinderat zwei Kostenschätzungen vor die zwischen CHF 15'000.00 und CHF 50'000.00 liegen.

Der Gemeinderat weist den Grossen Gemeinderat explizit daraufhin, dass für die Auswahl der Fachexperten keine Ausschreibung erfolgte.

2. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen sowie Artikel 53 der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates, beantragt der Gemeinderat dem Grossen Gemeinderat, es sei folgender

Beschluss zu fassen:

1. Der Antragspunkt 1 der Motion wird erheblich erklärt.
2. Die Antragspunkte 2 bis 4 der Motion werden abgelehnt.

Gemeinderat Ostermundigen



Thomas Iten
Präsident



Barbara Steudler
Gemeindeschreiberin